

Geschäftsführung
G 1 - C 15

Kamen, 06.09.2010

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 4
Änderung der Beteiligung an der SEV

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

1. Die Änderung der Beteiligung der GSW an der „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“ von derzeit 28 % auf 15 %.
2. Die Erhöhung des Geschäftsanteils von 28.000 € auf 48.000 €.
3. Den mittelbaren Anteil der GSW von 4,9 % an der SEV, den die Gesellschaft zu 15 % nach dem Ausscheiden der SW Soest derzeit selbst hält, zu übertragen.
4. Die Geschäftsführung der GSW zu ermächtigen, sämtliche zum Abschluss und/oder Eintritt in Verträge bzw. deren Änderung / Ergänzung, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind durchzuführen.

Begründung:

Die GSW halten derzeit eine Beteiligung an der „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“ im Umfang von 28 %. Das Gesellschaftskapital beträgt derzeit 100.000 €. Auf die GSW entfallen 28.000 €.

Die Aktivitäten für das Projekt „**Kleiner Racker**“ erfolgen derzeit auf schuldrechtlicher Basis und sollen zukünftig in einer gemeinsamen Gesellschaft wahrgenommen werden. Hierbei soll das Kapital der Gesellschaft auf 320.000 € erhöht werden. Der Beitritt der anderen Projektpartner soll noch in diesem Jahr vollzogen werden.

Die SEV besteht seit August 2005 als gemeinschaftliches Unternehmen der Stadtwerke Hamm, Stadtwerke Fröndenberg und der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen unter der Firma „Stadtwerkeverbund Hellweg-Lippe Service GmbH“.

Bis Ende März 2010 waren auch die Stadtwerke Soest GmbH Gesellschafter der SEV; sie haben ihren Gesellschaftsanteil von 15 % zwischenzeitlich auf die Gesellschaft übertragen. Mittelbar sind die GSW somit zu 4,9 % zusätzlich Gesellschafter. Die Gesellschaft hat den Anteil der SW Soest nur vorübergehend zum Zweck der späteren Übertragung übernommen.

Die Gesellschaft setzt derzeit dienstleistend das Projekt „**Kleiner Racker**“ um, über das ein gemeinsamer Vertrieb von Strom und Gas über das Internet angeboten wird.

Das Projekt wurde gestartet, um im Wettbewerb gegen andere Versorgungsunternehmen bestehen und den Kunden weiterhin günstig Energie liefern zu können.

An dem Projekt „Kleiner Racker“ beteiligen sich folgende Unternehmen im dargestellten Umfang:

GSW	15 %
SW Ahlen	15 %
SW Emmerich	15 %
SW Fröndenberg ¹	15 %
SW Hamm	15 %
SW Herten ²	25 %
<u>Summe</u>	<u>100 %</u>

Die GSW haben sich im stetig steigenden Wettbewerb mit ihren Produkten bisher gut behaupten können. Mit einer bundesweiten Wechselquote von aktuell 21 % im Strom und 10 % im Gas bestätigt sich jedoch eine Entwicklung, nach der eine zunehmende Kundengruppe bereit ist, zugunsten günstigerer Energiepreise den bisherigen Energieversorger zu wechseln und auf die Beratungs- und Serviceleistungen zu verzichten.

Diese Zielgruppe informiert sich in der Regel im Internet und vergleicht Energiepreise über Vergleichsportale wie z.B. Verivox. In der Regel entscheidet sich diese Zielgruppe dann auch für ein Internetprodukt und wechselt beispielsweise zu einem preisgünstigeren Internetanbieter. Aufgrund einer minimalen Serviceleistung, verbunden mit geringen Prozesskosten und einem aktuellen Beschaffungsvorteil, können diese Anbieter preisgünstige Produkte wirtschaftlich anbieten.

Um den Kundenverlusten im eigenen Stammgebiet entgegenzuwirken bzw. Wachstumspotenziale durch eine überregionale Vertriebsausweitung zu erschließen, haben die GSW, über die Einkaufskooperation bei der Energiehandelsgesellschaft West (ehw), die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen kommunalen Gesellschaftern aus der Region ein preisgünstiges Internetprodukt zu realisieren.

Durch die gemeinsame Umsetzung würde der Aufwand und auch das Risiko jedes Einzelnen minimiert und unmittelbar Skaleneffekte erschlossen.

¹ Die SW Fröndenberg werden in dem Projekt 5 % auf die Gemeindewerke Wickede abtreten.

² Die Hertener Stadtwerke engagieren sich im Projekt mit 10 % für die SW Haltern am See.

Mit der Zielsetzung ein Internetprodukt zu realisieren, wurden bereits umfassende Analysen des bekannten Energiepreisvergleichs-Portals Verivox berücksichtigt. Verivox hat bislang mehr als 1,2 Mio. Strom- und 185.000 Gasverträge vermittelt. Damit hat Verivox 15 % aller bisherigen Wechsel im Strom und 19 % im Gas in Deutschland vermittelt.

Die derzeitigen Gesellschafter werden zugunsten der übrigen Projektpartner ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft reduzieren. Die neu beitretenden Gesellschafter werden von den bisherigen Gesellschaftern der SEV von den Aktivitäten der Gesellschaft bis zum 31.03.2010 freigestellt.

An der Gesellschaft wollen sich die nachfolgenden Unternehmen im dargestellten Umfang beteiligen.

GSW	48.000 €	15 %
SW Ahlen	48.000 €	15 %
SW Emmerich	48.000 €	15 %
SW Fröndenberg	32.000 €	10 %
SW Hamm	48.000 €	15 %
SW Herten	48.000 €	15 %
SW Haltern am See	32.000 €	10 %
Gemeindewerke Wicke- de (Ruhr) GmbH	16.000 €	5 %
<u>Summe</u>	<u>320.000 €</u>	<u>100 %</u>

Das Projekt hat ein Investitionsvolumen von ca. 630.000 €. Neben den Kosten für den externen Berater con|energy setzt sich dieses aus der Implementierung der Systemplattform, dem Marketing, der Unterstützung bei Lieferantenwechselprozessen und Abrechnung sowie der Datenbanknutzung zusammen.

Der auf Basis der Potenzialanalyse erstellte Wirtschaftsplan sieht nach fünf Jahren die Kapitalrückführung der Vorlaufkosten vor. Nach drei Jahren wird ein operativer Gewinn angestrebt.

Zur Absicherung der Liquidität stellen die Partner der Gesellschaft anteilig ihres Engagements einen Betrag von insgesamt 1,0 Mio. € zur Verfügung. Dazu stellt die GSW, gemäß ihrem beabsichtigten Geschäftsanteil von 15 %, ein unverzinsliches Darlehen von 150.000 € zur Verfügung.

Für den Einkauf von Strom und Gas für das Projekt „Kleiner Racker“ stellen die Projektpartner der Gesellschaft Sicherheiten im Umfang von insgesamt 6,0 Mio. € bis Ende 2012 zur Verfügung. Auf die GSW entfallen somit entsprechend ihrer Beteiligung in Höhe von 15 % Sicherheiten in Höhe von 900.000 €.

Die Bereitstellung des Darlehens und der Sicherheiten wurden bereits in der Sitzung vom 20.04.2010 durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Zum 01.07.2010 werden bereits erste Kunden mit den Produkten „Kleiner Racker Strom“ sowie „Kleiner Racker Erdgas“ versorgt.

Die Produkte werden in allen Postleitzahlengebieten, auch im eigenen Netzgebiet der beteiligten Gesellschaften, angeboten. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den heutigen Produkten der GSW, die begleitend mit Blick auf andere Zielgruppen weiterentwickelt werden sollen.

Das Handeln der Gesellschaft steht im Einklang mit der beabsichtigten Änderung der Gemeindeordnung NW, wonach zukünftig auch die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes zulässig ist.

Anlage: Gesellschaftsvertrag im Entwurf

Baudrexl

Stams

Entwurf 20.08.2010

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH**

I.

Firma, Sitz, Gegenstand

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Erbringung von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen für Unternehmen in kommunaler Trägerschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

II.

Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsführung

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 320.000,00 (in Worten: Euro dreihundertzwanzigtausend). Das Stammkapital ist eingeteilt in 320.000 Stammeinlagen zum Nennbetrag von je 1 Euro mit den Nummern 1 bis 320.000.

(2) Auf das Stammkapital haben übernommen:

a) Stadtwerke Hamm GmbH	€ 48.000,00
b) GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen Bönen Bergkamen	€ 48.000,00
c) Stadtwerke Fröndenberg GmbH	€ 32.000,00
d) Hertener Stadtwerke GmbH	€ 48.000,00
e) Stadtwerke Ahlen GmbH	€ 48.000,00
f) Stadtwerke Emmerich GmbH	€ 48.000,00
g) Gemeindewerke Wickede GmbH	€ 16.000,00
h) Stadtwerke Haltern am See GmbH	€ 32.000,00

(3) Die Stammeinlagen sind bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages zum Nennbetrag in Geld zu leisten.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Abweichend von vorstehendem Abs. (1) kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so stellt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung auf.

III.

Gesellschafterversammlung

§ 6

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von dieser gewählt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung an jeden Gesellschafter mit einer 14-tägigen Frist bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen, sofern die Gesellschafter nicht vorher schriftlich oder per Telefax auf die Ladung überhaupt und auf besondere Ladungsformen oder auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet haben. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen und zudem die Sitzung mündlich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einberufen werden.

- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in Versammlungen. Außerhalb von Versammlungen können sie, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch andere Kommunikationsformen unter Einschluss fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (3) Jährlich sind zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen durchzuführen, die –vorbehaltlich einer abweichenden Einigung der Gesellschafter – am Ort der Gesellschaft abgehalten werden.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu folgenden Beschlussgegenständen der Mehrheit von 80 % der Stimmen:
1. Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 3. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;

4. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 5. Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 6. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 9. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht.
 10. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Einräumung von Prokura.
- (6) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit.
- (7) Sonstige Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Beschlussgegenstände.
1. Wirtschaftsplan;
 2. Soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen
 - a) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall 50.000,-- € überschritten werden.
 - b) Vornahme unentgeltlicher Zuwendungen und Bestellung von Sicherheiten, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten werden.
 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
 5. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.
- (8) Je 1,00 EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 8

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile von mindestens 20 % des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren Antrag, der den Zweck und den Grund für die Gesellschafterversammlung enthält, die Einberufung ablehnt oder binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

IV.

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragssteuerlichen Regeln nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen der §§ 264 ff HGB aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, zu prüfen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Den Gesellschaftern obliegen die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder des Bilanzgewinns.

- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gem. §§ 54 ff HGrG zu. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zuzusenden. Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe zur Post stattfinden.
- (4) Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG.

V.

Schlussbestimmungen

§ 11

Gleichstellung von Mann und Frau, GO NW

Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW ist von der Gesellschaft zu beachten.

§ 12

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. Art, Umfang und Ausmaß der Befreiung sowie ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit werden durch diesen Beschluss geregelt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 14

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters ein vom Präsidenten des OLG Düsseldorf einzusetzenden Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.